



Einwohnergemeinde Böckten

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 20. Juni 2024

In Kraft ab 1. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Böckten beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG)² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

²Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

¹Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

²Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden und es keine sinnvolle, kostengünstigere Alternative gibt.

³Berufliche oder gesundheitliche Gründe sind gegeben, wenn:

- a) das Fahrziel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsweg) nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann;

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

- b) Fahrten zu krankheitsbedingten Terminen nicht mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden oder die Benützung des öffentlichen Verkehrs aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

es keine Alternativen gibt, wie die Benützung des Taxi-Taxis, Schultransporte oder Ähnliches.

C. Berechnungsgrundlage

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

²Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0 %
- Ab obligatorischer Einschulung: 50 %
- Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

³Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens sind konkrete Umstände, die einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf Erhöhung des Arbeitspensums begründen, zu berücksichtigen.

⁴Konkrete Umstände können sein in Situationen eines Arztzeugnisses, von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, der Dauer der unterrichtsfreien Zeit pro Halbtage, der Möglichkeit auserschulischer Drittbetreuung, der Distanz zum Arbeitsort, einer erhöhten Betreuungslast bei mehreren oder von einer Behinderung betroffenen Kindern.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

⁶ SGS 850.11

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner auf der Gemeinde-Webseite über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung oder der zuständigen Stelle gemäss

§ 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils vor Ablauf der Verfügung einzureichen. Nur bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

⁵ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bezügerinnen und Bezüger über die Möglichkeit der Fortsetzung ihres Anspruchs durch die Zustellung des Antragsformulars 1 Monat vor Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

§ 10 Rechtsmittel

–

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 30. April 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2024 beschlossen.

Im Namen der Gemeinde Böckten

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Stephan Jung

Tanja Wenger